

DYNAMISIERUNGSBRIEF

Bedingungen für die Wertanpassung von Kapitalversicherungen auf den Er- und Ablebensfall sowie Erlebensversicherungen

Nach dieser Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer das Recht, die Versicherungssumme seines Lebensversicherungsvertrages ohne neuerliche Überprüfung des Gesundheitszustandes der versicherten Person nach den folgenden Bestimmungen jährlich zu erhöhen.

I. Ausmaß der Erhöhung

1. Versicherungssumme

Die jährliche Erhöhung der Versicherungssumme erfolgt nach Maßgabe der für das Kalenderjahr der Erhöhung (Punkt II.æ 1.) vom Bundesminister für Soziale Verwaltung gem. § 108a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes kundgemachten Aufwertungszahl.

Die ab dem Zeitpunkt der Erhöhung geltende Gesamt-Versicherungssumme wird durch Multiplikation der bis dahin geltenden Versicherungssumme mit dieser Aufwertungszahl ermittelt.

2. Prämie

Die Erhöhung der Prämie bestimmt sich aus der Versicherungssummenerhöhung nach dem für den Lebensversicherungsvertrag geltenden Tarif, dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Erhöhung und der restlichen Vertragsdauer. Für Versicherungen mit Erlebenszwischenleistungen bezieht sich die Erhöhung der Versicherung nur auf die Ab- und Erlebenssumme, nicht aber auf die Erlebenszwischenleistung.

Im Gegensatz zu der bei den Tarifen 3P (A), P3 (A) sowie P3 (A)/20 ab dem 10., 15. bzw. 20. Versicherungsjahr fallenden Ablebenssumme bleibt diese während der gesamten Laufzeit konstant in der Höhe der doppelten Erlebenssumme.

Kindervorsorgeversicherungen (Tarif 6/6A) können nur nach einer Versicherung zum festen Termin (Tarif 4/4A) erhöht werden. Bei Heirat oder Ableben des mitversicherten Kindes wird für die Erhöhungsversicherung der Rückkaufswert gewährt.

II. Zeitpunkt und Durchführung der Erhöhung

1. Der Versicherer stellt ohne Prüfung des Gesundheitszustandes des/der Versicherten am Ende eines jeden Versicherungsjahres einen Polizzenanhang aus, in dem er die für das nächste Versicherungsjahr geltende Versicherungssumme und den sich daraus ergebenden Prämienbetrag vormerkt.

2. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizzenanhangs diesen dem Versicherer zurückzusenden und zugleich

2.1 die Erhöhung ohne Angabe von Gründen abzulehnen;

2.2 anstelle der Erhöhung gemäß Punkt I eine Erhöhung nach Maßgabe des vom österreichischen statistischen Zentralamt veröffentlichten "Index der Verbraucherpreise" zu verlangen.

In diesem Falle wird die Versicherungssumme um jenen Prozentsatz erhöht, um den der "Index der Verbraucherpreise" seit dem Abschluß dieser Vereinbarung (Dynamisierungsbrief) oder einer zuletzt erfolgten Versicherungssummenanpassung gestiegen ist. Der Versicherer stellt darüber einen geänderten Polizzenanhang aus.

3. Erfolgt keine Verzichtserklärung innerhalb eines Monats nach Erhalt des Polizzenanhangs seitens des Versicherungsnehmers, so haftet der Versicherer nach Bezahlung der Erhöhungsprämie mit der erhöhten Versicherungssumme, auch wenn dieser Zeitpunkt vor dem in der Police angegebenen Versicherungsjahrbeginn liegt. Der Versicherer haftet nicht, wenn zum Vertrag infolge Zahlungsverzugs die in §E5 der Versicherungsbedingungen vorgesehenen Verzugsfolgen eingetreten sind.

4. Liegt die Erhöhung der gem. §æ108a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes veröffentlichten Aufwertungszahl unter 3%, so wird die Versicherungssumme um 3% erhöht.

Der Anspruch auf weitere Regulierungen während der restlichen Laufzeit der Versicherung erlischt, außer im Falle des Verzichts auf Erhöhung für zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Jahre, auch dann, wenn die Prämienzahlung zur Grundversicherung, einschließlich bereits durchgeführter Versicherungssummenanpassungen, ganz oder teilweise eingestellt wird.

III. Ergänzende Allgemeine Bestimmungen

1. Änderung des Maßstabes für die Erhöhung

Werden die Aufwertungszahl oder der "Index der Verbraucherpreise" nicht mehr verlautbart, gelten die an deren Stelle verlautbarten Werte als Maßstab für die Erhöhungen, sofern die angeführten Berechnungsmaßstäbe nicht grundlegend geändert werden.

2. Versicherungsbedingungen, Bezugsrecht, Gewinnbeteiligung

Die dem Lebensversicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen, das vereinbarte Bezugsrecht und die Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung gelten auch für die aufgrund dieser Vereinbarung durchgeführten Erhöhungen.

Die Grundversicherung und die Erhöhungen bilden eine rechtliche Einheit. Die Fristen der §§ 8 (ausgenommen Punkt 4) und 10 der dem Grundvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen gelten auch für die Erhöhungen soweit als abgelaufen, als sie es bei der Grundversicherung sind.

Es gilt ferner die Festlegung, daß der Rückkaufswert oder der Prämienfreistellungswert nach § 6 nach Durchführung einer Erhöhung nicht kleiner sein dürfen als der Rückkaufswert und der Prämienfreistellungswert vor der Erhöhung.

Die Fristen nach § 4 der Bedingungen für die Gewinnbeteiligung sind vom Beginn der Erhöhungsversicherung an zu rechnen.

3. Zusatzversicherungen

Sofern in dem Lebensversicherungsvertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, werden diese nach folgenden Bestimmungen erhöht:

a) Bei jenen Zusatzversicherungen, deren Leistungen von der Lebensversicherungssumme abgeleitet wird, werden die Leistungen im Ausmaß der Steigerung der Lebensversicherungssumme erhöht. Die damit verbundene Prämienenerhöhung bestimmt sich nach dem Tarif der jeweiligen Zusatzversicherung.

b) Bei jenen Zusatzversicherungen, deren Prämien sich nach der Lebensversicherungsprämie bemessen, werden die Prämien im Ausmaß der Steigerung der Lebensversicherungsprämie erhöht. Die damit verbundene Leistungserhöhung bestimmt sich nach dem Tarif der jeweiligen Zusatzversicherung.

Auf Risikozusatzversicherungen nach Tarif Z/95 findet diese Regelung keine Anwendung.